

REGULIERUNG VON SEXARBEIT UND MENSCHENHANDEL

EINE FORDERUNG NACH ENTMISCHUNG

Die Vermischung von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Sexarbeit unter dem Schlagwort „Prostitution“ und die daran geknüpfte vermeintliche Einheit der zu regelnden Materien soll durch einen Überblick über feministische Perspektiven und rechtliche Regulierungsansätze mit Blick auf deren oft moralisierendes, patriarchales und koloniales argumentatives Gerüst entzerrt werden.

Anfang August 2015 sprach sich Amnesty International auf dem International Council Meeting in Dublin dafür aus, Sexarbeit, also einvernehmliche sexuelle Dienstleistungen, weltweit zu entkriminalisieren und löste damit polarisierende Debatten aus.¹ Nicht zuletzt goss diese Empfehlung eine Menge Öl in eine bereits seit Jahrzehnten in Deutschland und vielen anderen Ländern des globalen Nordens brodelnde, hitzig geführte feministische Diskussion: Verbot oder Legalisierung des Sexgewerbes.

Für ein generelles Verbot steht in Deutschland exemplarisch seit ihrer Gründung im Jahr 1977 die feministische Zeitschrift EMMA, für deren Autor*innen Frauenhandel und Prostitution untrennbar miteinander verbunden sind.² Mit dem Slogan „Wir fordern: Prostitution abschaffen! Ändert endlich das Zuhälter-Gesetz“ wird seit Herbst 2013 um die Unterzeichnung ihres Appells gegen Prostitution geworben, derzeit mit mehr als 13.190 Unterzeichner*innen. Begründet wird der Wunsch nach einem flächendeckenden Verbot damit, dass Deutschland seit der Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahre 2002 „zu Europas Drehscheibe für Frauenhandel und zum Paradies der Sextouristen aus den Nachbarländern geworden“ sei.³

Sexarbeiter*innenverbände wie der Berufsverband sexuelle und erotische Dienstleistungen e.V. (BesD) mit dem Slogan „My body - My choice - My rights ...NOT your rescue project!!!“ sowie Beratungsstellen für im Sexgewerbe Tätige wie Madonna e.V. vertreten hingegen die Position, Sexarbeit müsse als legitime Form der Erwerbstätigkeit angesehen und als solche geregelt werden. Im Gegensatz zur sogenannten abolitionistischen Position der EMMA wird hier explizit unterschieden zwischen erzwungener Prostitution und freiwilliger Prostitution, die als Sexarbeit bezeichnet wird.⁴ Eine solche begriffliche Trennung der beiden Themenkomplexe, die unter dem Begriff Prostitution geführt werden, erscheint auch uns notwendig, da sie - nicht nur rechtlich - unterschiedliche Problemstellungen enthalten, deren Vermischung nicht zielführend ist.

Sexarbeit

Seit Anfang der 1980er Jahre organisierten sich Sexarbeiter*innen in Deutschland und stellten Forderungen wie die dauerhafte Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die rechtliche und soziale Gleichstellung mit anderen Erwerbstätigen und -tätigkeiten, die Entstigmatisierung sowie die Entkriminalisierung der Sexarbeit, die bis heute nicht vollständig verwirklicht ist.⁵ Im Februar 2000 sprach der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Empfehlung aus, die rechtliche Stellung der Prostituierten zu verbessern, um Ausbeutung zu reduzieren und Schutz zu gewährleisten.⁶ Daraufhin trat in Deutschland im Jahre 2002 das durch die rot-grüne Bundesregierung initiierte Prostitutionsgesetz in Kraft, das in diesem Jahr mit dem verheißungsvollen Titel Prostituiertenschutzgesetz reformiert werden soll.

Prostitutionsgesetz

Das Gesetz von 2002 sieht in § 1 vor, dass sexuelle Handlungen, die gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen wurden, eine rechtswirksame Forderung begründen. Legalisiert wurde Sexarbeit mit dem Prostitutionsgesetz somit nicht, denn sie war als solche nie verboten. Geändert hat sich die Rechtslage dahingehend, dass im Sexgewerbe geschlossene Verträge seitdem nicht mehr nach § 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sittenwidrig und damit nichtig sind, sondern einklagbare rechtliche Ansprüche begründen. Zudem ermöglicht das Gesetz rechtliche Vereinbarungen zum Zweck der Ausübung der Prostitution, wie bei der Anmietung eines Gewerberaumes. Erklärte Intention des Prostitutionsgesetzes war die Stärkung der Rechtsposition der Sexarbeiter*innen, nicht jedoch die der Kund*innen oder Bordellbetreiber*innen.⁷

¹ Global movement votes to adopt policy to protect human rights of sex workers, Amnesty International, 11.08.2015.

² Frauenhandel: WM der Prostitution, EMMA 07/08 2006.

³ <http://www.emma.de/unterzeichnen-der-appell-gegen-prostitution-311923> (Stand aller Links: 01.05.2016).

⁴ <http://menschhandelheute.net/was-ist-menschhandel/menschhandel-prostitution-sexarbeit/>.

⁵ Ebenda; Barbara Kavemann / Elfriede Steffan, Zehn Jahre Prostitutionsgesetz und die Kontroverse um die Auswirkungen, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), 2013, 9 ff.

⁶ Fn. 5, 9 ff.

⁷ Ebenda.

Schwedisches Modell

Eine weitere Regulierung, die Sexarbeiter*innen auf den ersten Blick schützt, lieferte das 1998 durch das schwedische Parlament verabschiedete „Gesetz zum Verbot des Kaufs sexueller Dienste“. Auch dieses, von Grünen, Sozialdemokrat*innen und Linken initiierte Gesetz war feministisch motiviert und sollte die Situation von Sexarbeiter*innen verbessern, indem es deren Kund*innen strafrechtlich belangt. Erklärtes Ziel war es, „den Männern das Recht zu nehmen, Frauen zu kaufen“.⁸ Ein Verbot nach diesem sogenannten schwedischen Modell, das die Kund*innen bei einem Bruch des staatlichen Verbots bestraft und nicht die Sexarbeiter*innen, wird auch von deutschen Prostitutionsgegner*innen gefordert. Strafrechtlich verboten werden soll hier der Kauf, nicht der Verkauf der sexuellen Dienstleistung.⁹

Doch ein solches Verbots-Gesetz wird dem feministischen Solidaritätsanspruch, den es verspricht, nur gerecht, wenn unterstellt wird, dass Sexarbeit immer erzwungen ist. Dies erscheint jedoch deshalb als unzutreffend, weil viele Sexarbeiter*innen ihre Tätigkeit ausdrücklich als selbstbestimmt, freiwillig, mitunter auch als Traumberuf bezeichnen.¹⁰ Sexarbeiter*innen verstehen sich als Personen, die kraft freier Willensentscheidung sexuelle Dienstleistungen auf dem Sexmarkt anbieten und an Sekund*innen gegen Geld verkaufen. Durch die Zeichnung aller Sexarbeiter*innen als Opfer wird ihnen - nicht zuletzt ganz in der Manier der Prostitutionsgegner*innen der Zeitschrift EMMA - gleichsam das Recht abgesprochen, ihre eigene Situation zu reflektieren und Forderungen zu stellen, die nicht auf den Ausstieg aus der Sexarbeit, sondern auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen abzielen.¹¹ Anstatt sich den emanzipatorischen Sexarbeiter*innen-Bewegungen anzuschließen, wurde sich hier für ein repressives Modell entschieden. Das Gesetz, das patriarchalen Strukturen entgegenwirken möchte, hat vornehmlich Stigmatisierung und Unsichtbarmachung der Sexarbeit sowie ein größeres Anonymitätsbedürfnis der Kund*innen zur Folge. Diesem müssen Personen in prekärer finanzieller Lage, die trotz des Verbots weiterhin der Sexarbeit nachgehen - und davon dürfte es einige geben, denn ein alternativer Arbeitsplatz wurde den Sexarbeiter*innen, die seit dem Gesetz arbeitslos sind, nicht angeboten - nunmehr oft nachgeben, um ihre Dienstleistungen anbieten zu können. Somit führt das Gesetz nicht zu mehr Schutz - auch wenn nun nicht die Sexarbeiter*innen Adressat*innen staatlicher Sanktionen sind.¹²

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Im Gegensatz zur gewerbsmäßigen Ausübung sexueller Handlungen, der Sexarbeit, als freiwilligem Berufsstand, wird die unfreiwillige Ausübung der Prostitution als Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung strafrechtlich sanktioniert. In Deutschland ist der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, umgangssprachlich „Zwangsprostitution“, seit der Umsetzung des UN-Palermo-Protokolls zum Menschenhandel¹³ in innerstaatliches Recht im Jahr 2005 gemäß § 232 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Menschenhandel ist seither nicht mehr eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen, sondern gegen die persönliche Freiheit. § 232 StGB umfasst dabei als Delikt der organisierten Kriminalität jedes Ausnutzen einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit einer Person, die aufgrund ihres Aufenthalts in einem fremden Land entstanden ist, um sie zur Aufnahme oder zur Fortsetzung der Prostitution zu bringen oder sie in anderer Weise sexuell auszubeuten. Zur Aufnahme der Prostitution kann nur gebracht

werden, wer zum Tatzeitpunkt noch nicht oder aber nicht mehr als Sexarbeiter*in arbeitet. Auch Personen, die bereits in der Sexarbeit tätig waren, können Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung werden, wenn sie durch physische oder psychische Gewalt gezwungen werden, unter Bedingungen zu arbeiten, die ihre persönliche Freiheit verletzen.¹⁴

Zwänge

Entgegen dem weit verbreiteten Bild wird nur ein geringer Teil der Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gewaltsam in die Prostitution gezwungen. Oftmals werden die Betroffenen explizit für die Tätigkeit der Sexarbeit in den Herkunftsländern angeworben und stimmen damit Arbeitsbedingungen zu, die sich, angekommen im Zielland, nicht realisieren. Die Betroffenen werden dabei durch schlechte oder gar keine Bezahlung, vollständige Kontrolle über die Arbeitsweise und die Arbeitszeiten, sowie zahlreiche Bestrafungen bei einer Missachtung dieser vorgeschriebenen Regeln zu vollkommenem Gehorsam und Unterwerfung gezwungen. Durch Drohungen mit Abschiebungen und der Offenlegung ihrer Tätigkeiten in den Herkunftsländern sind die Betroffenen oft gezwungen, sich nicht gegen die Täter*innen zur Wehr zu setzen.¹⁵

Der von § 232 StGB geforderte Zwang kann zudem sowohl durch Gewalt oder Androhung derselben als auch durch Erpressung, unrechtmäßiges Einbehalten von Dokumenten, Raub, Isolation oder Betrug ausgeübt werden. Auch das Ausnutzen einer hilflosen Lage, der Autoritätsmissbrauch und die Schuldknechtschaft sind Formen des Zwangs.¹⁶ Die Ursachen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind vielschichtig. Eine bedeutende Ursache für diese Form des Menschenhandels stellt dabei Migration dar. Häufig ist das Vorspiegeln falscher Arbeitsangebote und die damit oft zusammenhängende „Hilfe“ bei der Einreise in ein anderes Land ausschlaggebender Faktor. Zentrale Gründe sind die wirtschaftliche Divergenz zwischen Herkunfts- und Zielländern sowie das gesellschaftliche Ungleichgewicht innerhalb der Herkunftsländer. Betroffene entscheiden sich oftmals zur Migration, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien zu sichern oder erhoffen sich neue, existenzsichernde Perspektiven; sie bieten somit einen guten Nährboden für Menschenhandel. Traditionelle Geschlechterrollen im Herkunftsland, verbunden mit einer Diskriminierung beim Zugang zu Bildung und Arbeit, verstärken besonders bei Frauen* den Wunsch auszuwandern.¹⁷ Der daraufhin häufig folgende ungesicherte aufenthaltsrechtliche Status in Deutschland stellt für die Betroffenen eine Zwangslage dar, die sie leicht in die Abhängigkeit von Menschenhändler*innen bringt.

Belastbare Zahlen

Belastbare Zahlen über das Ausmaß von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung liegen weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene vor. Dies ist zum einem dem großen Dunkelfeld geschuldet, zum anderen liegt es auch an den unterschiedlichen Berechnungsmethoden sowie den zugrundeliegenden Definitionen.¹⁸ Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsberatung (UNODC) klassifizierte 2012 weltweit rund 2,4 Millionen Menschen als Betroffene von Menschenhandel. Davon wurden um die 80 % der Betroffenen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gehandelt. 79 % der Betroffenen von Menschenhandel sind dabei laut UNODC Mädchen* und Frauen*.¹⁹

Nach den Lagebildern des Bundeskriminalamtes nimmt die Zahl der Ermittlungsverfahren stetig ab. 2014 wurden 392 Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung abgeschlossen, knapp 8% weniger als im Vorjahr.²⁰ Das Europäische Parlament ist hingegen der Ansicht, dass der Menschenhandel zu sexuellen Zwecken zu den sich am schnellsten ausbreitenden Straftaten im Rahmen des organisierten Verbrechens in der Europäischen Union zählt. Der Handel vor allem mit Frauen* in den Industriestaaten Europas ist damit ein lukratives und stetig wachsendes Geschäft.²¹

Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Im Mittelpunkt der Überlegungen zur rechtlichen Regulierung von „Prostitution“ muss ganz im Zeichen feministischer Solidarität die Frage danach stehen, wie die Menschen in der Branche des Sexgewerbes - mehrheitlich Frauen* - durch eine dauerhaft verankerte Möglichkeit ihre selbstbestimmten Interessen rechtlich und faktisch durchsetzen können. Unfreiwillige, erzwungene Prostitution ist als Verstoß gegen die Menschenwürde, die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit offensichtlich zu verbieten und zu ahnden. Verlautbart eine erwachsene Person aus freien Stücken, dass sie dieser Tätigkeit freiwillig nachgeht und nachgehen möchte - und nur diese Fälle werden als Sexarbeit betitelt-, muss ihr, mit Blick auf ihre selbstbestimmte Entscheidung, das Recht auf Ausübung von Sexarbeit vollständig zugestanden werden. Dies entspricht ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und dem Recht auf freie Berufswahl gem. Art. 12 Abs. 1 GG. So muss auch der umstrittene Begriff der Würde aus Art. 1 Abs. 1 GG richtigerweise als ein Resultat der menschlichen Fähigkeit zur Selbstbestimmung konstruiert werden, das sich nicht unabhängig von dieser denken lässt. Eine Würdeverletzung bei selbstbestimmter Wahrnehmung der Sexarbeit durch erwachsene Menschen ist somit ausgeschlossen.²²

Rechtliche Verankerung

Neben dem nationalen Verbot des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung hat auch die europäische und internationale Rechtsetzung verschiedene Instrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen entwickelt. Im bereits erwähnten Palermo-Protokoll der Vereinten Nationen wurde der Menschenhandel erstmals international einheitlich definiert. Zusätzlich und zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der Betroffenen hat der Europarat 2008 die Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels aufgelegt.²³ Auch die Europäische Union hat ihre Rechtsetzung im Bereich Menschenhandel weiterentwickelt und einen alten Rahmenbeschluss aus 2002 durch eine Richtlinie gegen Menschenhandel ersetzt, die erweiterte Vorschriften zum Schutz der Betroffenen enthält.²⁴ Trotz der zahlreichen Regelungen auf internationaler Ebene stellt sich in Deutschland weiterhin die Frage, inwieweit der Schutz der Betroffenen auf nationaler Ebene überhaupt gewährleistet ist.

Schutz und Hilfe sollen vor allem die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bieten, welches in jüngster Zeit reformiert wurde, wodurch sich einige Verbesserungen für Betroffene von Menschenhandel ergeben. So konnten die Betroffenen, die bei den Strafverfolgungsbehörden ausgesagt haben, bislang trotz der Aussage und der damit einhergehenden Gefährdung von sich und ihren Familien auch in den Herkunftsländern nie sicher sein, ob sie

tatsächlich eine Aufenthaltserlaubnis erhalten werden. Dieser Unsicherheit soll mit der Änderung des § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG, von einer Ermessensregelung über die Erteilung des Aufenthaltstitels in eine Soll-Vorschrift, entgegengewirkt werden. Zusätzlich wurde die Dauer der Aufenthaltserlaubnis von sechs auf zwölf Monate verlängert, welche nun auch nach Beendigung des Strafverfahrens aus humanitären oder persönlichen Gründen oder aus öffentlichem Interesse um zwei Jahre erweitert werden kann. Geändert haben sich auch die Regelungen bezüglich des Familiennachzuges zu den Betroffenen. Dieser war bislang ausgeschlossen und ist nun seit dem 01.08.2015 unter den allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzuges zu Ausländer*innen möglich. Eine deutliche Verbesserung stellt schließlich die Änderung des § 52 Abs. 5 AufenthG dar, wodurch der Widerruf der Aufenthaltserlaubnis bei Einstellung des Strafverfahrens nicht mehr möglich ist.²⁵

⁸ Susanne Dodillet, Deutschland – Schweden: Unterschiedliche ideologische Hintergründe in der Prostitutions-gesetzgebung, APuZ, 2013, 29 ff.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Johanna Weber, Aufschrei einer Prostituierten: An die Politiker, die meinen Job zerstören, The Huffington Post, 04.09.2014.

¹¹ Martina Schuster, Kampf um Respekt, 2003, 9, 114.

¹² https://www.ted.com/talks/toni_mac_the_laws_that_sex_workers_really_want.

¹³ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III - 29.12.2005 - Nr. 220.

¹⁴ Joachim Renzikowski in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., 2012, § 232, Rn. 41 ff.; Solidarität mit Frauen in Not, Infoblatt „Frauenhandel und Zwangsprostitution“, 10/2010.

¹⁵ Heike Rabe, Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland, APuZ, 2013, 15 ff.

¹⁶ Dorothea Czarnecki / Henny Engels / Barbara Kavemann / Elfriede Steffan / Wiltrud Schenk / Dorothee Türnau, Prostitution in Deutschland – Fachliche Betrachtung komplexer Herausforderungen, 2014.

¹⁷ Fn. 15.

¹⁸ Jessica Bangisa, Von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Betroffene Frauen als Klientinnen sozialer Arbeit, 2004, § 3.2.

¹⁹ <http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/frauenhandel>.

²⁰ http://www.bka.de/nn_205932/DE/ThemenABisZ/Deliktbereiche/Menschenhandel/menschenhandel__node.html?__nnn=true.

²¹ http://www.magsa.de/pdf/0219_2D06.pdf.

²² Anja Schmidt, Prostitution im Spannungsfeld von Sittenwidrigkeit, Menschenwürde und Geschlechterhierarchien, Heinrich-Böll-Blog, 10.07.2014.

²³ Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197), 16.05.2005.

²⁴ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

²⁵ Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., Aktuelle rechtliche Entwicklungen mit Bezug zu Menschenhandel, 01.12.2015.

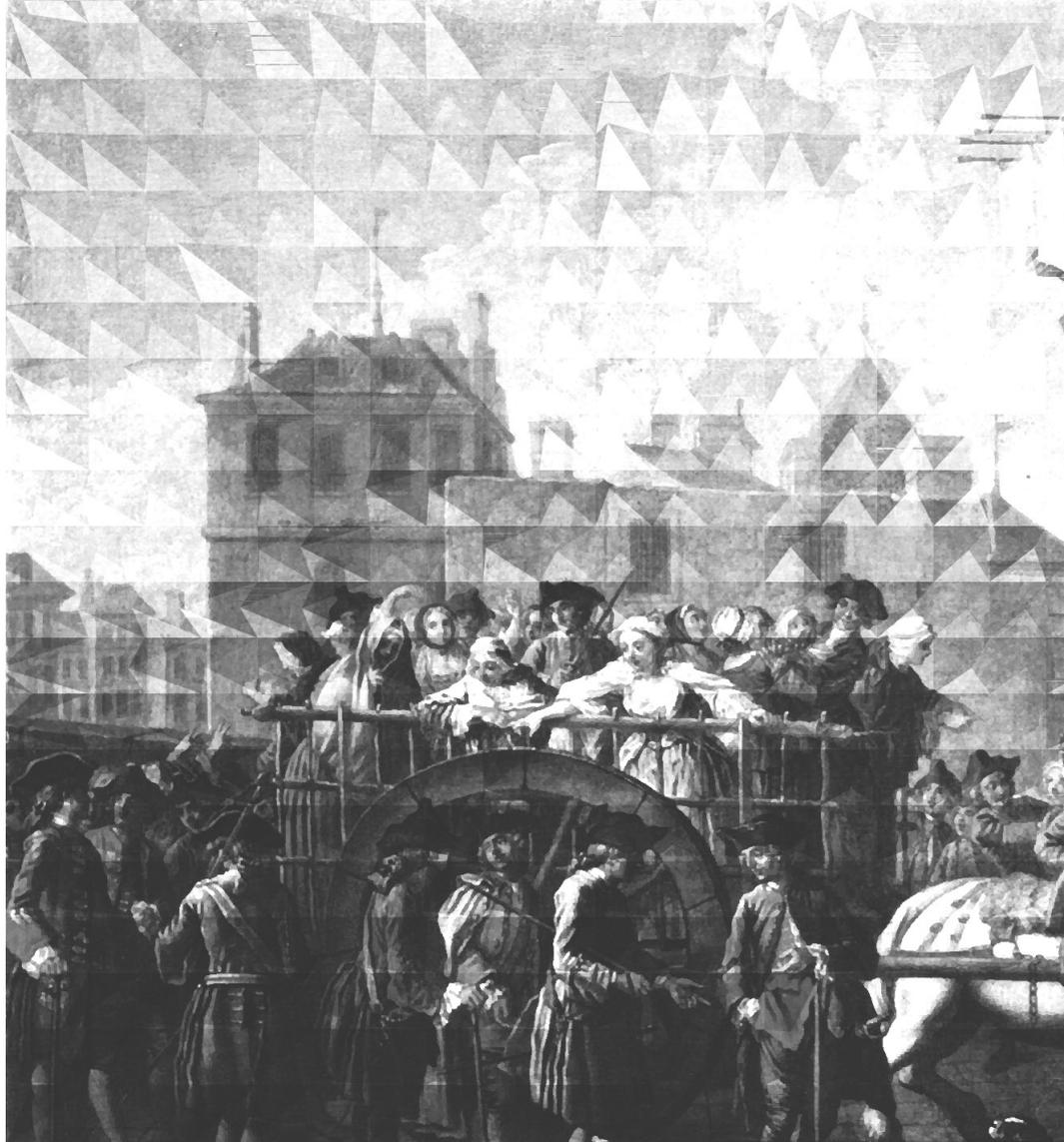
Schutzlücken

Trotz dieser nationalen Änderungen ist ein umfangreicher Schutz der Betroffenen in Deutschland weiterhin nicht gewährleistet. Voraussetzung dafür, dass die Betroffenen ihre Rechte wahrnehmen können, ist noch immer die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und somit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. In der Praxis kommt es jedoch häufig nicht zu Strafverfahren, da die Betroffenen sich beispielsweise aus Angst gegen eine strafrechtliche Verfolgung entscheiden, weil diese mit einer Aussage verbunden ist. In vielen Fällen können die Täter*innen nicht ermittelt werden, da Namen und Aufenthaltsorte auch aufgrund einer sprachlichen Barriere oftmals nicht bekannt sind oder sich bei polizeilichen Vernehmungen herausstellt, dass die Betroffenen nicht über gerichtsverwertbare Informationen verfügen.²⁶ Selbst bei einer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden bleibt zu berücksichtigen, dass trotz der Umformung in eine Soll-Vorschrift die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Behörde liegt. Ein umfangreicher Schutz der Betroffenen verbunden mit einer psychosozialen Unterstützung und einer Alimentierung über einen längeren Zeitraum bleibt somit auch nach der neuesten Reformierung des Aufenthaltsgesetzes streng reglementiert. Einige Rechte sind zudem noch immer den EU-Bürger*innen vorbehalten, sodass besonders für Betroffene aus Drittstaaten ein umfassender Schutz nicht sichergestellt ist.

Auch das die Sexarbeit regulierende ProstG weist immense Lücken auf. Diese wurden zwar in einem umfangreichen Bericht der Bundesregierung herausgearbeitet.²⁷ Obwohl der Titel Prostituiertenschutzgesetz etwas Anderes suggeriert, wird die angestrebte Reformierung wohl nur marginale Schutzlücken schließen und andere, neue Probleme bedingen.²⁸ Die Reformierung der Regelung des Sexgewerbes sollte nicht an den Sexarbeiter*innen vorbei erarbeitet werden. Der Entwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der mittelbar die sichere Ausübung der Tätigkeit sowie Beratungen zum Ausstieg oder der Gesundheitsvorsorge vermindert, wie der Entwurf des BesD²⁹ und die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes (djB)³⁰ zeigen, ist problematisch und wird seinem Titel nicht gerecht. Doppelmoral verwischt die im Namen gesetzte Zielsetzung des Gesetzes, Sexarbeiter*innen zu schützen, vor allem behördliche und polizeiliche Diskriminierung und Willkür werden nicht in den Blick genommen.³¹

Fragwürdige Regelungsinstrumente

Regionale Zersplitterung und fragwürdige rechtliche Instrumente, hier vor allem die geplante Anmeldepflicht für Sexarbeiter*innen,



Verhaftete Prostituierte in Frankreich

stellen gegenüber anderen Berufsgruppen eine unmittelbare Diskriminierung dar, deren sachliches Fundament äußerst zweifelhaft ist. Zurecht fragt der djB, ob die Regelung die Sexarbeit in die gewerberechtliche Normalität überführt oder eine polizei- und ordnungsbehördliche Aufsicht über die Sexarbeitsbranche und vor allem die in ihr tätigen Menschen etabliert werden soll.³²

In der Diskussion zur besseren Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung steht weiterhin auch die Anhebung der Altersgrenze für Sexarbeit auf 21 Jahre. Begründet wird diese Forderung mit der besonderen Schutzwürdigkeit junger Menschen. In der Konsequenz würde das bedeuten, dass Sexarbeiter*innen unter 21 Jahren eine Strafverfolgung befürchten müssten und somit voraussichtlich für soziale und gesundheitliche Angebote kaum noch zu erreichen wären. Diese Forderung steht in einem Widerspruch zu dem von allen Akteur*innen getragenen

Paradigma, Sexarbeiter*innen selbst nicht schon aufgrund ihres gewählten Berufs einer Strafverfolgung auszusetzen.³³

Auswirkung der Legalisierung auf Menschenhandel

Wie sich die Legalisierung der Sexarbeit auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung tatsächlich auswirkt und welche Schnittmenge sie aufweisen, ist höchst umstritten. Nach wie vor kann festgestellt werden, dass zum Tabuthema Prostitution in Deutschland zu wenig Erkenntnisse vorliegen, da diesbezüglich nur wenig sozialwissenschaftliche und kriminalwissenschaftliche Studien vorgenommen wurden: So sprechen einige über sinkende Tendenzen der Menschenhandelsopfer seit der Aufhebung der Sittenwidrigkeit³⁴, andere kommen zu dem Ergebnis, dass eine Legalisierung des Sexgewerbes dem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sehr entgegenkommt.³⁵ Welche Auswirkung die Legalisierung der Prostitution auf die Entwicklung des Menschenhandels zu sexuellen Zwecken wirklich hat, lässt sich aufgrund fehlender belastbarer Zahlen von Betroffenen nicht abschließend sagen.

Selbstbestimmung als Leitmotiv

Selbstbestimmung und freier Wille sind durchaus debattierbar, auch, aber nicht vor allem im Sexgewerbe. Gerade eine rechtsauslegende Perspektive führt jedenfalls zu ungenügen-

den Ergebnissen, denn eine willensgetragene Entscheidung wird juristisch schon dann als freiwillig bewertet, wenn sie ohne konkreten Zwang durch Dritte hervorgerufen wird und keine krankhafte Störung die Willensbildung nachweislich beeinflusst.³⁶ Das ist zu kurz gegriffen: Weitläufigere, den Einstieg in die Sexindustrie begünstigende finanzielle Zwänge wie beispielsweise Armut und Arbeitslosigkeit³⁷ dürfen bei Rechtsetzungsvorhaben keinesfalls ignoriert werden. Zudem muss in dahingehende Überlegungen einbezogen werden, dass Sexarbeit ein Phänomen darstellt, das zum größten Teil von Frauen* angeboten und von Männern* gekauft wird und somit Ausdruck eines patriarchalen Herrschaftsverhältnisses ist.³⁸ Auch der hohe Anteil an Personen aus dem europäischen und globalen Ausland, die in Sexarbeiter*innenverbänden großenteils unterrepräsentiert sind, muss mehr Eingang in die Debatte finden und betroffene Personen mehr Sichtbarkeit.

Weder patriarchale, koloniale noch neoliberale Gesellschaftsstrukturen dürfen somit für eine zufriedenstellende Regulierung beider Materien, der Sexarbeit und des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, außer Acht gelassen werden. Dies trifft im Übrigen auf alle Lebensbereiche zu, die durch Gesetz reguliert werden, denn Sexismus oder Rassismus sind keine Exklusivproblematik des Sexgewerbes, sondern ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das es auch als solches zu problematisieren gilt. Ob schon - oder gerade weil - solche Strukturen im Sexgewerbe besonders vehement zu Tage treten, sollten paternalistische Ansätze und konservative Vorstellungen überdacht sowie Pauschalisierung und Stigmata mit Solidarität ersetzt werden, denn, um mit dem Zitat der amerikanischen Sexarbeiter*in Siouxsie Q abzuschließen: „Whether sex workers arrive at their profession by choice, circumstance, or even by force, they deserve access to justice without fear of harassment or imprisonment“.³⁹ Und bis dahin scheint es noch ein langer Weg.

Anne Pertsch hat an der Universität Leipzig Rechtswissenschaften studiert und beginnt ab Mai 2016 ihr Referendariat am Kammergericht Berlin.

Michael Bader hat Rechtswissenschaften in Leipzig und Rouen studiert und ist seit April 2016 an der Humboldt-Universität zu Berlin, um dort sein Studium abzuschließen.

Literatur:

Anja Schmidt, Die Reform des Rechts der freiwilligen Prostitution, Kritische Justiz, 2015, 159-174.

Heike Rabe, Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, APuZ, 2013, 15-22.

²⁶ Fn. 15.

²⁷ Abschlussbericht „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, 2005.

²⁸ Stellungnahme des BesD e.V. zum Referentenentwurf eines Prostituiertenschutzgesetzes, 11.09.2015.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFSFJ eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG-RefE), 04.09.2015.

³¹ Ulrike Lembke, Das „Prostituiertenschutzgesetz“ kommt – die Heuchelei geht weiter, JuWissBlog, 26.08.2014.

³² Fn. 30.

³³ Fn. 16.

³⁴ Fn. 5, 9 ff.

³⁵ Seo-Young Cho / Axel Dreher / Eric Neumayer, Does Legalized Prostitution Increase Human Trafficking?. Economics of Security Working Paper 71, 2012.

³⁶ BVerfG, NJW 1967, 1795; 2015, 1666.

³⁷ Stellungnahme des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu Art. 6 des Übereinkommens CEDAW A/47/38, 29.01.1992.

³⁸ Fn. 22.

³⁹ Siouxsie Q, The Whore Next Door: Decriminalize!, SF Weekly, 30.09.2015